

Schlüsselreglement der Gemeinde Bellwald

1. Für jeden bezogenen Schlüssel ist vom Bezüger dieses Reglement als Schlüsselquittung zu unterzeichnen.
2. Schlüsselinhaber sind verantwortlich für eine angemessene und sichere Aufbewahrung der anvertrauten Schlüssel der Gemeinderäumlichkeiten von Bellwald.
3. **Der Bezüger haftet für einen allfälligen Missbrauch eines Schlüssels. Jede Weitergabe des Schlüssels ist nicht zulässig. Es haftet immer diejenige Person, die als Bezüger die Schlüsselquittung unterzeichnet hat. (Dies gilt auch für Folgeschäden: z.B. Unfälle in Turnhalle, unsachgemässer Gebrauch von Geräten und Materialien usw.)**
4. Sollte eine Person stellvertretend für jemanden einen Schlüssel beziehen und die Schlüsselquittung unterzeichnen, so haftet immer diejenige Person, die die Unterschrift geleistet hat.
5. Die Barrieren sind immer direkt nach der Öffnung wieder zu schliessen. Bei Nichtbeachten dieser Auflage werden entstandene Aufwandkosten (z.B. eingeschlossene Personen/Fahrzeuge hinter den Barrieren wieder freizulassen) sowie eine Verwarnung mit Bussenfolge ausgesprochen.
6. Die in folgeschweren Fällen entstandenen Kosten für die Auswechslung und Beschaffung neuer Schliesszylinder und Schlüssel werden dem Schlüsselinhaber in Rechnung gestellt.
7. Schlüsselinhaber verpflichten sich, die Schlüssel nach Ablauf der vereinbarten Benützungsdauer oder bei Nichtgebrauch unaufgefordert der Abgabestelle zurückzugeben. Für alle Schlüssel, die von der Gemeinde eingezogen werden müssen, wird eine angemessene Gebühr verrechnet.

Die Benützung dauert vom _____ bis _____

Es handelt sich um den Schlüssel für _____

Bellwald, _____

Der Bezüger _____

Rückgabe des Schlüssels am _____